



*Gegründet im Jahr 1821 auf Veranlassung des
Gottorper Herzogs Carl von Hessen mit den Teilanlagen
Reußdiek, Heisternest, Kattenhund und Schäferskoppel.*

1821 200 Jahre 2021

Wir sind eine ~ *gemeinnützige Organisation für das
Kleingartenwesen* ~ mit den Gartenanlagen:
Altstadt und Friedrichsberg.



Ausschlussordnung

gem. § 4 Absatz 5 der Vereinssatzung

§1

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
2. Das Vereinsmitglied hat sich den Verfehlungen des von ihm mit Genehmigung des Vorstandes eingesetzten Betreuers seiner Gartenparzelle, seiner Angehörigen und Gäste zurechnen zu lassen.
3. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Vereinsmitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige durch die Vereinsorgane beschlossenen Umlagen zu den angegeben Terminen nicht gezahlt hat.
 - b) das Vereinsmitglied trotz einmaliger Mahnung (Einschreiben oder Empfängnisbescheinigung) mit der Zahlung des Pachtzinses drei Monate im Verzug ist.
 - c) das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich, durch den Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten oder durch Angehörige seiner Tischgemeinschaft (z.B. Lebensabschnittspartner) ordnungsgemäß bewirtschaftet.
 - d) das Vereinsmitglied seinen Garten oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des Vorstandes weiter verpachtet oder einem dritten zur Nutzung überlässt.
 - e) das Vereinsmitglied Anordnungen der Stadt Schleswig und Beschlüsse des Vereins über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Gartenordnung und die in dem Einzelpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt.
 - f) das Vereinsmitglied die erforderlichen Schädlingsbekämpfung nicht durchführt bzw. durchführen lässt.
 - g) das Vereinsmitglied an den Gemeinschaftsarbeiten, die die Stadt Schleswig anordnet oder der Verein beschlossen hat, sich entsprechend den Bestimmungen der Satzung nicht beteiligt.
 - h) das Vereinsmitglied unbeschadet sonstiger Vorschriften die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt.
 - i) das Vereinsmitglied sich schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Kleingärtner zu schulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

§2

Das Ausschlussverfahren wird von dem Vorstand beantragt.

Der Antrag ist an die nach §10 der Satzung errichtete Schiedsstelle des Vereins zu richten.

§3

Die Schiedsstelle des Vereins prüft, indem sie dem Betroffenen hinreichend Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gibt, den Antrag und trifft die weiteren notwendigen Feststellungen.

§4

1. Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein in unparteiischer und gewissenhafter Amtsausübung.
Die Entscheidung mit Begründung ist dem betreffenden von dem den Vorsitz führenden Mitglied der Schiedsstelle durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Eine Rechtsmittelbelehrung muss in der Entscheidung enthalten sein.
2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterzeichnen ist.

§5

1. Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Spruchs der Einspruch beim Vorstand des Kreisverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.
2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.
3. Die Entscheidung mit Begründung ist von dem in dieser Einspruchssitzung den Vorsitzführenden Vorstandsmitglied durch Einschreiben bekannt zugeben.
Eine Rechtsmittelbelehrung, dass gegen diesen endgültigen Entscheid der Organisation der ordentliche Rechtsweg offen steht, muss in dem Entscheid erhalten sein.

§6

1. Die Abstimmung in der Schiedsstelle und im Vorstand des Kreisverbandes in einem Ausschlussverfahren ist geheim; sie darf auch nicht namentlich protokollarisch festgelegt werden.
2. Es ist jedem Vorstandsmitglied gestattet, an der Verhandlung in einem Ausschlussverfahren teilzunehmen, ohne dass den im Verfahren nicht beteiligten Vereinsmitgliedern eine eigene Stellungnahme ohne ausdrückliches Befragen gestattet ist.

§7

Der Spruch auf Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein wird wirksam, sobald der hier enthaltene Rechtsweg erschöpft ist bzw. ein Einspruch in der vorgeschriebenen Frist nicht eingelegt wurde.

§8

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes.

Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Betrag findet nicht statt.

§9

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm/ihr genutzte Kleingartenparzelle zum nächst zulässigen Termin gekündigt und die Genehmigung zur Kündigung bei der zuständigen Kleingartenspruchsstelle beantragt wird.

Anmerkung:

Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, so hat der Kleingärtner bei Festsetzung des Pachtverhältnisses die gleichen finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen zu tragen wie die Mitglieder.

An Stelle des Mitgliedsbeitrages ist eine Betreuungsgebühr in Höhe des Mitgliederbeitrages zu zahlen.

Das Bundeskleingartengesetz und die Gartenordnung des Vereins bleiben für ihn/sie bindend.

§10

Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Schleswig, den 19. Juli 2019

Für die Richtigkeit
der gesch. Vorstand

Michael Hansen

~ Vereinsvorsitzender ~
~ Vorsitzender AF ~

Matthias Foth

~ stellv. Vereinsvorsitzender ~

Silke Peters

~ Vereins Rechnungsführerin ~
~ Refü AF ~

Roswitha Rathje

~ Vereinsschriftführerin ~
~ Vorsitzende Sommerfreude ~

Stefanie Flügel

~ Vertreterin Friedrichsberg ~

Sven Bruns

~ Vorsitzender Altstadt ~